

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Richard Wolf Austria Gesellschaft m.b.H. (Unternehmertgeschäft)

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

- (1) Wir, die Richard Wolf Austria Gesellschaft m.b.H., kontrahieren und erbringen unsere Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Die AGB gelten dabei für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen. Sie gelten auch dann, wenn wir in diesem Zusammenhang Subunternehmer einsetzen.
- (2) Die AGB gelten ausschließlich für Geschäfte mit Unternehmen als Besteller.
- (3) Unsere Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, auch wenn wir auf deren Geltung nicht ausdrücklich hingewiesen haben.
- (4) Rechte, die uns nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese AGB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote gegenüber dem Besteller sind, soweit nicht ausdrücklich anders von uns bezeichnet, freibleibend und unverbindlich und stellen daher eine Aufforderung an den Besteller dar, uns ein verbindliches Angebot zu unterbreiten. Preislisten, Rundschreiben, Prospekte sowie Beschreibungen der Produkte aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen oder allfällige auf unserer Webseite dargestellte Waren und Leistungen stellen daher, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden, keine bindenden Angebote dar und sind selbst bei verbindlicher Bezeichnung nur annähernd maßgebend. Insbesondere ergibt sich daraus keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffbarkeit oder Haltbarkeit der Produkte.
- (2) Wir behalten uns an sämtlichen Angebotsunterlagen – insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen und Mustern – alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Der Besteller ist verpflichtet, solche Unterlagen Dritten nicht zugänglich zu machen und sämtliche Angebotsunterlagen auf unser Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden.
- (3) Der Besteller gibt mit seiner Bestellung ein verbindliches Angebot zum Vertragsabschluss dar, an das er 14 Tage gebunden ist. Ein Vertrag zwischen uns und dem Besteller kommt erst dadurch zustande, dass die Bestellung (Angebot) des Bestellers von uns durch eine schriftliche Auftragsbestätigung (Annahme) innerhalb von zwei Wochen bestätigt wird oder wir die Bestellung innerhalb dieser Bindungsfrist ausführen. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Unser Schweigen auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nicht als Zustimmung, außer dies wurde zuvor zwischen uns und dem Besteller schriftlich vereinbart. Soweit unsere Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie nicht verbindlich.

§ 3 Lieferumfang

- (1) Der Umfang der von uns geschuldeten Lieferung ergibt sich aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Änderungen des Lieferumfangs durch den Besteller bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Konstruktions- und Formänderungen der Produkte bleiben vorbehalten, soweit die Abweichungen entweder innerhalb der DIN-Toleranzen liegen oder soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Besteller zumutbar sind. Entsprechendes gilt für die Wahl des Werkstoffes, die Spezifikation und Bauart.
- (2) Erwartungen des Bestellers hinsichtlich der Produkte oder deren Verwendung werden nicht Vertragsinhalt, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart sind.
- (3) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Soweit im Falle von Teillieferungen Mehrkosten gegenüber den Lieferkosten bei Gesamtlieferung entstehen, können wir diese dem Besteller verrechnen.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Art der Lieferung (Art der Versendung und Transportmittel) hängt von den bestellten Waren ab und wird von uns – unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Bestellers – bestimmt. Die Lieferung erfolgt an die vom Besteller bekannt gegebene Lieferadresse und zum verbindlich vereinbarten Lieferzeitpunkt. Dabei bedarf die verbindliche Vereinbarung von Lieferfristen und -terminen der Schriftform, ansonsten sind Lieferfristen und -termine unverbindlich. Wir sind berechtigt, sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen von verbindlich vereinbarten Lieferfristen und -terminen vorzunehmen, wenn der Einhaltung der Fristen und Termine besondere Gründe entgegenstehen. Darüber werden wir den Besteller unverzüglich informieren.
- (2) Eine Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch uns, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts nach Eingang der vollständigen Zahlung. Im Falle einer verbindlichen Vereinbarung eines Liefertermins verschiebt sich dieser in den angeführten Fällen entsprechend nach hinten. In jedem Fall setzt die Einhaltung einer verbindlich vereinbarten Lieferzeit die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- (3) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Waren bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen oder wir dem Besteller die Abhol- oder Versandbereitschaft mitgeteilt haben. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt unserer ordnungsgemäßen, insbesondere rechtzeitigen Selbstbelieferung, es sei denn, wir haben den Grund der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung schulhaft zu vertreten. Im Falle der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir informieren den Besteller unverzüglich, wenn wir von dem Recht auf Rücktritt Gebrauch machen und erstatten Vorleistungen des Bestellers unverzüglich, spätestens aber binnen zwei Wochen, zurück.
- (4) Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Besteller gegenüber den zuständigen Behörden rechtzeitig sämtliche für die Ausfuhr aus Österreich und Einfuhr in das Bestimmungsland notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und den Anforderungen an etwaige Exportkontrollen oder andere Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit zu genügen. Die Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft.

- (5) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, auch wenn sie bei unseren Lieferanten und Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Lieferfristen und -terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers gegen uns sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- (6) Wird eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist oder ein verbindlich vereinbarter Liefertermin von uns nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist, die er uns nach Eintritt des Lieferverzugs gesetzt hat und die nicht weniger als vier Wochen betragen darf, vom Vertrag zurückzutreten.
- (7) Der Besteller ist verpflichtet, die Waren zur vereinbarten Lieferzeit bzw. dem vereinbarten Liefertermin abzunehmen. Gerät der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist er verpflichtet, uns den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu ersetzen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Wir sind berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist anderweitig über die Produkte zu verfügen und den Besteller mit einer angemessen verlängerten Frist zu beliefern.
- (8) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht im Übrigen auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird oder sich verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 5

Preise, Zahlung, Zahlungsverzug

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk. Fracht, Verpackung, Versicherung und Montage werden gesondert verrechnet, wobei die Verpackung zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt wird. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, stellt der Wiederverkäufer uns nach der jeweils in Österreich gültigen Verpackungsverordnung durch Teilnahme an zugelassenen Sammel- und Verwertungssystem vor Ort von der Rücknahmepflicht frei.
- (2) Der Mindestwarenbestellwert beträgt EUR 30,--. Bei einem darunter liegenden Warenwert wird dem Besteller daher dennoch ein Betrag in Höhe von EUR 30,-- für die Waren verrechnet, ohne dass diesem ein Recht auf Anfechtung, insbesondere wegen Verkürzung über die Hälfte, zukommt.
- (3) Sofern nicht explizit angegeben, enthalten die von uns angegebenen Preise keine Umsatzsteuer und ist diese in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung zusätzlich vom Besteller zu tragen.
- (4) Wir gewähren 2 % Skonto auf den Nettokaufpreis bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, ansonsten ist der gesamte Rechnungsbetrag ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Anderes gilt für Mietrechnungen, Rechnungen über Nutzungsentgelte sowie Rechnungen für Risiko-Management-Pakete und für Übernahmen von Leihgeräten, die innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen sind, ohne dass hierfür Skonti gewährt werden. Kein Skontoabzug für neue Lieferungen wird zudem gewährt, solange alte Rechnungen durch den Besteller noch nicht bezahlt sind. Bei Erstlieferung behalten wir uns die Lieferung unter Nachnahme des Rechnungsbetrages bzw. erst nach Vorauszahlung durch den Besteller vor. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem wir über den Rechnungsbetrag verfügen können.
- (5) Bei langfristigen Aufträgen können wir außerdem auf folgende Teilzahlung bestehen: Zahlung von 1/3 des Gesamtauftragspreises binnen 7 Tagen nach Vertragsabschluss; Zahlung von 1/3 des Gesamtauftragspreises binnen 7 Tagen ab Bekanntgabe unserer Lieferbereitschaft; Zahlung von 1/3 des Gesamtauftragspreises binnen 7 Tagen nach erfolgter Lieferung oder Leistung, spätestens jedoch 30 Tage nach gemeldeter Liefer- oder Leistungsbereitschaft durch uns.
- (6) Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, sind wir berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- (7) Im Verzugsfall und auch im an den Zahlungsverzug anknüpfenden Auflösungsfall schuldet der Besteller uns unabhängig von seinem Verschulden die für zweiseitige Unternehmerge schäfte geltenden gesetzlichen Verzugszinsen von 9,2 % über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB). Weiters verpflichtet sich der Besteller für den Fall des Zahlungsverzugs, uns die entstehenden Mahn- und Inkassokosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest EUR 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt. Dementsprechend hat uns der Besteller – unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug – auch alle durch den Zahlungsverzug verursachten Schäden zu ersetzen.
- (8) Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers mit zumindest einer Zahlung, der Verletzung einer anderen Verpflichtung aus diesem Vertrag oder für den Fall, dass uns Umstände bekannt werden, aus denen sich berechtigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers ergeben, sind wir berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen unter Androhung des Terminsverlustes die gesamte Entrichtung der noch offenen Schuld des Bestellers (einschließlich künftiger Teilzahlungen) aus dem konkreten Auftrag, aber auch aus anderen mit dem Besteller geschlossenen Verträgen, zu verlangen (Terminverlust), ohne dass darin bereits eine Auflösung des Vertrages liegt. Weiters sind wir in diesem Fall nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht), ohne dass dies auf die Entgeltzahlungspflicht des Bestellers Auswirkungen hätte. Ein (qualifizierter) Verzug des Bestellers bildet davon unabhängig einen Grund für den Rücktritt vom Vertrag durch uns (siehe Punkt § 10 (1)).
- (9) Wir sind berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Bestellers, soweit diese pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Bestellers ihm gegenüber aufzurechnen. Der Besteller verzichtet unbedingt und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten gegenüber uns durch Aufrechnung aufzuheben.
- (10) Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers, insbesondere wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, ist ausgeschlossen.
- (11) Bei uns einlangende Zahlungen des Bestellers tilgen zuerst Zinseszinsen, dann Zinsen und Nebenspesen, dann vorprozessuale Kosten (wie Kosten eines beigezogenen Anwalts oder eines Inkassobüros) und dann das aushaftende Kapital, beginnend mit der ältesten Schuld. Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, so entscheiden – mangels Widmung durch den Besteller – wir über die Verrechnung von Geldeingängen.

§ 6

Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher vom Besteller geschuldeter Entgelte aus der Geschäftsverbindung mit uns unser Eigentum. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Waren durch den Besteller sind vor deren vollständiger Bezahlung unzulässig.

- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich und sorgsam zu behandeln. Darüber hinaus ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Erfüllt der Besteller unberechtigt eine wesentliche Verpflichtung – insbesondere seine Zahlungspflicht – gegenüber uns nicht ordnungsgemäß, so haben wir das jederzeitige Recht, die Ware vom Besteller herauszuverlangen und diese auch ohne Mitwirkung des Bestellers und auf dessen Kosten einzuziehen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch uns stellt keinen Vertragsrücktritt von uns dar, außer wir erklären einen solchen Rücktritt ausdrücklich.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich des Liefergegenstandes entstehenden Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) an uns ab. Der Besteller ist verpflichtet, diese Zession in seinen Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Rechnung etc. ersichtlich zu machen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und uns die dazugehörigen Unterlagen aushändigt.
- (5) Befindet sich der Besteller gegenüber uns in Zahlungsverzug, so ist er verpflichtet, bei ihm eingehende Erlöse aus dem Weiterverkauf der in unserem Eigentum stehenden Waren auszusondern und diese für uns zu halten.
- (6) Sollte die noch in unserem Eigentum stehende gelieferte Ware durch einen Dritten gepfändet, beschlagnahmt, beschädigt oder vernichtet werden, so verpflichtet sich der Besteller, uns sofort schriftlich zu verständigen und uns sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zu erteilen. Für den Fall, dass ein Dritter auf die noch in unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware zugreifen bzw. Ansprüche geltend machen will, verpflichtet sich der Besteller, den Dritten darauf hinzuweisen, dass diese Ware in unserem Eigentum steht. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall, es sei denn, der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- (7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Wir leisten Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- (2) Als Übergabe gilt der Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.
- (3) Unsere Gewährleistungspflicht erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem Besteller zuzurechnen sind. Wir leisten daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom Besteller veranlasste Veränderungen an der Ware verursacht werden, sofern wir der Veränderung am Liefergegenstand nicht zuvor schriftlich zugestimmt haben.
- (4) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind auch Mängel, die durch Überbeanspruchung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung oder Montagearbeiten Dritter verursacht worden sind. Wir haben insbesondere nicht für Beschädigungen durch Handlungen Dritter einzustehen. Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, sind von der Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen. Eine Mitwirkungs- und Warnpflicht unsererseits besteht in diesem Zusammenhang nicht.
- (5) Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und uns allfällige Mängel sofort, spätestens aber binnen drei Tagen schriftlich und detailliert anzulegen. Dabei trifft den Besteller auch die Obliegenheit, innerhalb dieser Frist die Übereinstimmung der Ware mit der Bestellung optisch sowie nach Maßgabe angegebener Produktbezeichnungen und Chargenziffern zu kontrollieren. Bei Wareneingang ist die Transportverpackung auf Beschädigungen zu prüfen. Bei Verpackungsschäden, welche möglicherweise einen Produktschaden verursacht haben, ist das Medizinprodukt gesondert zu prüfen. Objektiv versteckte Mängel sind vom Besteller binnen drei Tagen nach deren Hervorkommen schriftlich anzulegen. Unterlässt der Besteller diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust von Ansprüchen des Bestellers aus Gewährleistung, Schadenersatz und aus Irrtum über die Mängelhaftigkeit der Ware zur Folge.
- (6) Wird die Ware an einen Fachhändler geliefert und von diesem installiert, trifft den Händler die Verpflichtung für die sachgemäße Installation und Wartung. Außerdem muss er den Endabnehmer darauf hinweisen, dass die Geräte nur bestimmungsgemäß und der Gebrauchsanweisung entsprechend verwendet werden dürfen.
- (7) Bei berechtigter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache bzw. zur Herstellung eines neuen Werkes berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung werden wir alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen – insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten – tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Waren an einen anderen Ort als jenen Ort, an den die Lieferung durch uns erfolgte (insbesondere also den Sitz oder die Niederlassung des Bestellers), verbracht wurden. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller berechtigt, Preisminderung nach der relativen Berechnungsmethode oder – bei nicht bloß geringfügigen Mängeln – Vertragsauflösung zu verlangen.
- (8) Die Gewährleistungsfrist (§ 933 Abs 1 ABGB) beträgt sechs Monate ab Übergabe. Verjährung (§ 933 Abs 3 ABGB) tritt mit Ablauf der Gewährleistungsfrist ein. Die Mängelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe (siehe oben § 7 (2)) hat der Besteller zu beweisen.

§ 8 Haftung

- (1) Eine Schadenersatzpflicht unsererseits setzt – abseits unserer gesetzlich zwingenden Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz und unserer Haftung für Personenschäden – grobes Verschulden (grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz) voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Mangelfolgeschäden und sonstigen Folgeschäden, mittelbaren oder indirekten Schäden, Zinsverlusten, unterbliebenen Einsparungen, Drittenschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter und reinen Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Der Höhe nach ist eine Haftung unsererseits darüber hinaus mit der vereinbarten Auftragssumme beschränkt. § 1299 ABGB ist nicht anwendbar.
- (2) Der Besteller trägt die Beweislast für ein Verschulden unsererseits. Seine Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab evidenter Erkennbarkeit von Schäden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in 4 Jahren ab der Übergabe (siehe oben § 7 (2)).
- (3) Soweit unsere Haftung nach diesem Punkt § 8 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9
Retouren

- (1) Eine Rückgabe bzw. ein Umtausch der Ware, ohne dass ein Mangel vorliegt (Retouren), sind für nationale Besteller nur innerhalb der letzten 6 Wochen ab Kaufdatum möglich, für internationale Besteller nur innerhalb der letzten 3 Monate ab Kaufdatum (zu den Kosten s § 9 (7)).
- (2) Retouren sind bei uns vorab anzumelden.
- (3) Die Ware muss sich in einem verkaufsfähigen und unbenutzten Zustand (einschließlich der Original-Verpackung) befinden. Die Ware darf ausgepackt und funktionsgeprüft, nicht aber eingesetzt werden sein.
- (4) Eine Kopie des Lieferscheins oder der Rechnung ist der Retoure beizulegen.
- (5) Die Kosten für die Rücksendung trägt der Besteller/Versender.
- (6) Von der Rückgabe bzw. dem Umtausch ausgeschlossen sind Sterilprodukte und Sonderanfertigungen. Weiters ausgeschlossen sind elektronische Bauteile bzw. Artikel (ESD), deren Originalverpackung geöffnet wurde.
- (7) Die Kosten für die Retoure werden auf 20 % des Netto-Rechnungswertes pauschaliert. Der Besteller ist zum Nachweis berechtigt, dass uns keine oder geringere Kosten entstanden sind.

§ 10
Vorzeitige Auflösung

- (1) Wir sind – unabhängig davon, ob es sich beim geschlossenen Vertrag um ein Ziel- oder Dauerschuldverhältnis handelt – berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - a. sämtliche wesentlichen oder anhaltenden geringfügigen Vertragsverletzungen durch den Besteller, insbesondere auch der anhaltende Zahlungsverzug mit zumindest einer Zahlung trotz Nachfristsetzung von 14 Tagen oder die Verletzung seiner Mitwirkungspflichten;
 - b. im Falle, dass die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
 - c. eine Abänderung der geltenden Gesetze oder Vorschriften, die eine wesentliche Auswirkung auf unsere Pflichten im Rahmen der mit dem Besteller getroffenen Vereinbarung hat oder zu einer wesentlichen Änderung dieser Pflichten führt;
 - d. berechtigte Bedenken unsererseits hinsichtlich der Bonität des Bestellers, sofern dieser auf unser Begehrn weder Vorauszahlungen leistet noch vor unserer Leistung eine taugliche Sicherheit leistet;
 - e. wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Bestellers, insbesondere bei Moratoriumsvereinbarungen, Zahlungseinstellungserklärungen, Abweisung eines Antrages auf Insolvenzeröffnung mangels kostendeckenden Vermögens, Vorlage des Vermögensverzeichnisses gem. § 47 EO, außergerichtlichem Ausgleich, Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (ausgenommen für den Zeitraum von sechs Monaten nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, sofern mit der Vertragsauflösung die Fortführung des Unternehmens gefährdet ist und für die Vertragsauflösung auf Seiten der Agentur kein wichtiger Grund besteht).
- (2) Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages durch uns aus in der Sphäre des Bestellers gelegenen Gründen hat der Besteller uns das gesamte aus dem Vertrag geschuldete Entgelt – und damit auch das für die Zukunft geschuldete Entgelt – zu vergüten, insbesondere das Entgelt für die bis zum Beendigungszeitpunkt in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung bereits von uns erbrachten Leistungen sowie die uns im Zusammenhang mit der Vertragsauflösung entstandenen Kosten und Aufwendungen.

§ 11
Datenschutz

- (1) Zwischen uns und dem Besteller besteht Einvernehmen über die Verpflichtung, personenbezogene Daten ausschließlich unter Einhaltung der jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), zu verarbeiten.
- (2) Zur Vertragsanbahnung und zur Abwicklung des mit dem Besteller geschlossenen Vertrags ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Bestellers erforderlich. Wir verarbeiten dabei insbesondere die Kontakt-, Bestell- und Zahlungsinformationen des Bestellers im Rahmen der Vertragsdurchführung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Unsere Datenschutzerklärung mit umfassenden Informationen zu unserem Umgang mit personenbezogenen Daten ist online unter [...] abrufbar. Auf Anforderung des Bestellers werden wir ihm die Datenschutzinformation unverzüglich – nach Wunsch des Bestellers – per E-Mail oder postalisch übermitteln.
- (3) Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, darf der Besteller personenbezogene Daten, die ihm von uns überlassen werden, nur im Rahmen der Vertragsdurchführung verarbeiten.

§ 12
Exportkontrolle und Zoll

- (1) Sowohl wir als auch der Besteller sind berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern, sofern diese durch außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften (insbesondere nationale und internationale [Re-]Exportkontroll- und Zollvorschriften, einschließlich Embargos und sonstigen staatlichen Sanktionen), die – in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften – auf diesen Vertrag anwendbar sind (nachfolgend „Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften“), beeinträchtigt oder untersagt werden. In diesen Fällen ist jeder Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag im erforderlichen Umfang zu kündigen.
- (2) Verzögert sich die Vertragserfüllung aufgrund von Genehmigungs-, Bewilligungs- oder ähnlichen Erfordernissen oder aufgrund von sonstigen Verfahren nach außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften (nachfolgend zusammen „Genehmigung“), so verlängern/verschieben sich vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine entsprechend; eine Haftung der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Verzögerung ist ausgeschlossen. Sollte eine Genehmigung versagt oder nicht innerhalb von 12 Monaten ab Antragstellung erteilt werden, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, jedenfalls soweit die Vertragserfüllung die Genehmigung voraussetzt.
- (3) Sowohl wir als auch der Besteller sind wechselseitig verpflichtet, uns unverzüglich nach Kenntnisverlangung über außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften zu informieren, welche zu den in Punkten § 12 (1) und (2) genannten Beschränkungen, Verboten oder Verzögerungen führen können.
- (4) Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften erforderlich sind oder diesbezüglich von Behörden angefordert werden. Zu diesen Pflichten können insbesondere Angaben zum Endkunden, zum Bestimmungsort und zum Verwendungszweck der Lieferungen gehören. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung zu verweigern, wenn der Besteller uns diese Informationen und Unterlagen nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stellt.
- (5) Über gibt der Besteller Lieferungen von uns an einen Dritten (einschließlich verbundener Unternehmen des Bestellers), verpflichtet sich der Besteller, die außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Verstößt der Vertragspartner gegen diese Verpflichtung, sind wir berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern oder diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

- (6) Eine Haftung unsererseits für Schäden im Zusammenhang mit oder aufgrund der Verweigerung der Vertragserfüllung oder aufgrund der Kündigung dieses Vertrages durch uns gemäß den Punkten § 12 (1), (2), (4) und (5) ist ausgeschlossen.
- (7) Falls Import- und/oder Exportlizenzen, Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung der vom Besteller bestellten Waren und damit der Vertragserfüllung durch uns erforderlich sind, so ist der Besteller für deren Beschaffung verantwortlich und dazu verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die erforderlichen Lizzenzen oder Genehmigungen rechtzeitig beizustellen.
- (8) Der Besteller ist verpflichtet, für allenfalls notwendige Export- und Zollbewilligungen und dergleichen auf seine Kosten zu sorgen und diese im Original an uns auszuhändigen. Wir haften nicht für die Zulässigkeit der Ausfuhr der Ware und deren Übereinstimmung mit den rechtlichen und technischen Vorschriften des Importlandes, aber auch nicht dafür, dass sie dem technischen Stand im Importland entsprechen. Bezüglich allenfalls entstehenden Versand- und Zollaufwendungen hat der Besteller uns schad- und klaglos zu halten.
- (9) Allfällige Zollkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

§13

Verkaufs- und Ausfuhrverbot in die Russische Föderation und nach Belarus („No Russia/No-Belarus-Klausel“)

Wesentliche Verpflichtung des Bestellers: Kein (Re-) Export nach Russland oder Belarus

- (1) Der Besteller verpflichtet sich, bei der Weitergabe der von uns gelieferten Produkte an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einschließlich etwaiger Embargos, Sanktionen oder sonstigen Beschränkungen des Warenverkehrs einzuhalten. Insbesondere hat der Besteller bei der Weitergabe unserer an ihn gelieferten Produkte an Dritte die Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zu beachten.
- (2) Der Besteller verpflichtet sich, Produkte, die wir in Erfüllung der von uns geschlossenen Verträge oder im Zusammenhang mit solchen Verträgen liefern und die
 - unter den Geltungsbereich des Artikels 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates in der jeweils gültigen Fassung fallen, weder direkt noch indirekt an die Russische Föderation oder für die Verwendung in der Russischen Föderation zu verkaufen, zu exportieren oder zu re-exportieren;
 - unter den Geltungsbereich des Artikels 8g der Verordnung (EG) Nr. 726/2006 des Rates in der jeweils gültigen Fassung fallen, weder direkt noch indirekt nach Belarus oder für die Verwendung in Belarus zu verkaufen, zu exportieren oder zu re-exportieren.
- (3) Der Besteller hat nach besten Kräften sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 2 nicht durch Verhaltensweisen von Dritten, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, in der nachfolgenden Handelskette vereitelt wird.
- (4) Der Besteller hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um entlang nachfolgender Handelskette Verhalten Dritter, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, das den Zweck von Absatz 2 vereitelt.
- (5) Ziffer 3 und 4 gelten entsprechend, um die Vereitelung des Zwecks von Absatz 1 zu vermeiden.
- (6) Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden erforderlich, wird uns der Besteller nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger/Endkäufer, den Endverbleib und den Verwendungszweck der von uns gelieferten Produkte sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.
- (7)
 - a. Jede Verletzung der Absätze 2 – 4 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen eine wesentliche Verpflichtung des mit uns abgeschlossenen Vertrags dar und berechtigt uns, angemessene Rechtsmittel zu ergreifen.
 - b. Im Falle einer Verletzung seiner Verpflichtungen im Sinne von Absatz 2-4 durch den Besteller sind wir berechtigt, von dem mit dem Besteller abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten, bzw. diesen mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
 - c. Wir sind in diesem Fall außerdem dazu berechtigt, vom Besteller die Bezahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Nettoauftragswertes der bestehenden Verträge zu verlangen. Darüber hinaus ist der Besteller verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter und Schäden, einschließlich Bußgeldern, Strafen und angemessenen Rechtsverfolgungskosten, freizustellen, d.h. auf erste Anforderung schad- und klaglos zu halten.

Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

- d. Dem Besteller bleibt unbekannt nachzuweisen, dass uns ein geringerer Schaden als die gem. Absatz 7 c verwirkte Vertragsstrafe entstanden ist.
- (8) Der Besteller stellt uns von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten uns gegenüber wegen der Nichtbeachtung in Absatz 1- 4 vorstehend aufgeführten exportkontrollrechtlichen Verpflichtungen durch den Besteller geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller uns in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.
- (9) Sofern der Besteller Kenntnis über Probleme bei der Anwendung der in Ziffer 2-4 vorstehend genannten exportkontrollrechtlichen Verpflichtungen in der Handelskette, einschließlich relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 2 gefährden könnten, erlangt, hat er uns unverzüglich darüber zu unterrichten. Der Besteller hat uns auf unsere formlose Anfrage Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Absätze 2 bis 4 innerhalb von 2 Wochen zur Verfügung zu stellen.
- (10) Die in Ziffer 2-4 vorstehend genannten exportkontrollrechtlichen Verpflichtungen gelten nicht, wenn der Besteller seinen Sitz in einem der folgenden Länder hat: USA, Japan, Vereinigtes Königreich/Großbritannien, Südkorea, Australien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz.

§ 14

Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Vorschriften durch unser Unternehmen, Compliance

- (1) Vom Besteller geforderte Garantien, Verpflichtungen, Bestätigungen oder Erklärungen über die Einhaltung in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher Gesetze, Verordnungen und Vorschriften durch unser Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Strafrecht, Korruption, Kartellrecht, Umweltschutz, Menschenrechte, Arbeitssicherheit und Mindestlohn, begründen nur dann eine vertragliche Verpflichtung unsererseits gegenüber dem Besteller, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
Entsprechendes gilt in Bezug auf die vom Besteller geforderte Einhaltung von gesetzlich nicht bindenden Standards durch unser Unternehmen, wie z. B.
 - den „Supplier Code of Conduct“ auf Basis der CSR (Corporate and Social Responsibility)-Grundsätze der UN,
 - die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN in Form von „Leitprinzipien“ für die Wirtschaft bezüglich des Schutzes der Menschenrechte, der Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, der Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschaffung sowie der Verantwortung für die Umwelt,
 - die ISO-Norm 26000
 - sonstige Verhaltenskodizes des Bestellers.
- (2) Verletzen wir die für unser Unternehmen geltenden öffentlich-rechtlichen Regelungen, stehen dem Besteller dem Grunde und der Höhe nach ausschließlich die gesetzlich vorgesehenen Rückgriffsrechte gegen uns zu, es sei denn, wir hätten weitergehenden Rechtsfolgen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies betrifft insbesondere Kündigungs- und Rücktrittsrechte, Vertragsstrafen, Schadensersatz-, Aufwendungersatz- und Freistellungsansprüche. Bei der Verletzung gesetzlich nicht bindender Standards kann der Besteller nur ausdrücklich schriftlich vereinbarte Rechte gegen uns geltend machen.
- (3) Einsichts- und Auditierungsrechte zugunsten des Bestellers zur Überwachung bzw. bei Verdacht von Verstößen in vorbenannten Bereichen gemäß Absatz 1 (Compliance-Verstöße) bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Entsprechendes gilt in Bezug auf in diesen Bereichen geforderten Informationspflichten unsererseits.
- (4) Wir haften nicht für Compliance-Verstöße Dritter, insbesondere unserer Zulieferer, außer dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

§ 15

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Der Erfüllungsort (sowohl für Lieferungen als auch Zahlungen) ist unser Geschäftssitz.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem sich daraus ergebenden Rechtsverhältnis – einschließlich solcher über dessen Bestehen oder Nichtbestehen – wird die Zuständigkeit des an unserem Geschäftssitz sachlich zuständigen, ordentlichen Gerichtes vereinbart. Davon unabhängig sind wir berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz zu klagen.
- (3) Der Vertrag und das sich daraus ergebende Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Besteller unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

§ 16

Sonstiges / Schlussbestimmungen

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Zustelladresse, seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse oder seines gewöhnlichen Aufenthalts unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, solange der Vertrag und das sich daraus ergebende Rechtsverhältnis mit uns nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Bis zur Bekanntgabe einer geänderten Adresse können Erklärungen unsererseits rechtswirksam an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet und zugestellt werden.
- (2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem Vertrag mit uns und dem sich daraus ergebenden Rechtsverhältnis auf Dritte ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung möglich und zulässig.
- (3) Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform, was auch für diese Klausel selbst gilt.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.